



Antrag Nr. V/A 410 vom 02.04.2013

Neufassung vom

**zur Aufnahme in die Tagesordnung
der Ratsversammlung am 17.04.2013**

Die Aufnahme des Antrages wird

- bestätigt
 nicht bestätigt
 zurückgezogen

Verweisungsvorschlag

Fachausschuss
Allgemeine Verwaltung

Ortschaftsrat

Stadtbezirksbeirat

Eingereicht von



IM LEIPZIGER STADTRAT

Unterschrift

Verfahrensregelung zur Bearbeitung von Anfragen

Beschlussvorschlag

Die Verfahrensregelung zur Bearbeitung von Anträgen, Vorlagen, Anfragen und Wichtigen Angelegenheiten (RBV-1007/11) wird wie folgt geändert:

3. Anfragen

3.2 Verfahren

3.2.2) Anfragen an den Oberbürgermeister zur Ratsversammlung

Neue Sätze 5 und 6:

Die Beantwortung der Anfrage wird durch die/den zuständige/-n Beigeordnete/-n schriftlich bis zum vierten Werktag, 12.00 Uhr, vor der Ratsversammlung allen Fraktionen schriftlich und elektronisch übermittelt und zusätzlich in der Ratsversammlung vorgenommen.

Alle Stadträte haben die Möglichkeit bis einen Werktag, 9 Uhr, vor der Ratsversammlung schriftlich und elektronisch Nachfragen an das BfR zu stellen, die die/der zuständige Beigeordnete in der Ratsversammlung mündlich beantwortet. Die Nachfragen leitet das BfR der/dem Beigeordneten/m elektronisch weiter. Weitere mündliche Nachfragen in der Ratsversammlung sind zulässig.

Ergänze alten Satz 6:

In Absprache mit dem Einreicher ist eine **ausschließlich** schriftliche Beantwortung möglich.

Begründung:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Antworten auf Anfragen durch die Verwaltung schriftlich vorbereitet und in der Regel in der Ratsversammlung nur noch verlesen werden. Immer wieder kommt es – gerade bei Zahlenkolonnen – zur Bitte, die Antwort den Stadträten auch schriftlich zu geben. Dies ist immer wieder mit Verweis auf das (erst Wochen nach der Ratsversammlung vorliegende) Verlaufsprotokoll abgelehnt worden.

Da die Antworten schriftlich vorliegen, kann das Prozedere dergestalt vereinfacht werden, dass die Antworten den Stadträten schriftlich und elektronisch übermittelt werden und sie drei Werktage zur Vorbereitung haben und so detaillierte Nachfragen stellen können, auf die sich der Oberbürgermeister oder der mit der Antwort beauftragte Bürgermeister wiederum vorbereiten können.

Die Beantwortung der gesamten Anfrage sollte weiterhin auch mündlich in der Ratsversammlung durchgeführt werden, da die Antwort nicht nur den Stadträten, sondern auch der Öffentlichkeit gegeben wird. Denkbar ist auch, dass die Antwortgeber von der vorbereiteten Ausarbeitung abweichen und diese in eigenen Worten zusammenfassen. Dies könnte die Anfragenstunde neu beleben.

Ingesamt wird das Ziel einer Aufwertung der Anfragenstunde durch eine gezieltere Vorbereitungsmöglichkeit verfolgt. Grundsätzlich fällt gegenüber dem aktuellen Verfahren nichts weg – vielmehr wird eine verpflichtende schriftliche Ausreichung der Antwort vier Werktage (i.d.R. Freitag) vor der Ratsversammlung hinzugefügt. Ebenso ergänzt wird die Möglichkeit bis einen Werktag (i.d.R. Dienstag) vor der Ratsversammlung Nachfragen in Ergänzung zur schriftlichen Antwort zu stellen. Diese wäre nach derzeitigem Stand rechtzeitig eingegangen, um darüber in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters zu sprechen.

Anlage Synopse

alte Fassung	vorgeschlagene Fassung
<p>3.2.2 Anfragen an den Oberbürgermeister zur Ratsversammlung</p> <p>Anfragen werden in schriftlicher Form und zeitgleich elektronisch im BfR eingereicht, registriert und an das zuständige Dezernat weitergeleitet.</p> <p>Anfragen werden auf die Tagesordnung der jeweiligen Ratsversammlung gesetzt, wenn sie spätestens am 10. Werktag vor dem Tag der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Oberbürgermeister oder im BfR eingegangen sind.</p> <p>Dringliche Anfragen können bis zum 2. Werktag vor der Sitzung der Ratsversammlung, 14.00 Uhr gestellt werden.</p> <p>Die Information zur mündlichen Beantwortung an das zuständige Dezernat erfolgt elektronisch durch das BfR.</p> <p>Die Beantwortung der Anfrage wird durch die/den zuständige/-n Beigeordnete/-n in der Ratsversammlung vorgenommen.</p> <p>In Absprache mit dem Einreicher ist eine schriftliche Beantwortung möglich.</p> <p>Gemäß § 13 (4) der GO werden Antworten auf nicht erledigter Anfragen oder unbeantwortet gebliebener Nachfragen aus einer Ratsversammlung innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach der Ratsversammlung gegenüber allen Stadträtinnen schriftlich beantwortet.</p> <p>Diese sind dem BfR vom zuständigen Dezernat schriftlich und elektronisch zu übergeben und werden den Mitgliedern der Ratsversammlung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Für die schriftliche Beantwortung von Anfragen gilt, dass jeder Antwort die jeweilige Frage voranzuführen ist.</p>	<p>3.2.2 Anfragen an den Oberbürgermeister zur Ratsversammlung</p> <p>Anfragen werden in schriftlicher Form und zeitgleich elektronisch im BfR eingereicht, registriert und an das zuständige Dezernat weitergeleitet.</p> <p>Anfragen werden auf die Tagesordnung der jeweiligen Ratsversammlung gesetzt, wenn sie spätestens am 10. Werktag vor dem Tag der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Oberbürgermeister oder im BfR eingegangen sind.</p> <p>Dringliche Anfragen können bis zum 2. Werktag vor der Sitzung der Ratsversammlung, 14.00 Uhr gestellt werden.</p> <p>Die Information zur mündlichen Beantwortung an das zuständige Dezernat erfolgt elektronisch durch das BfR.</p> <p>Die Beantwortung der Anfrage wird durch die/den zuständige/-n Beigeordnete/-n schriftlich bis zum vierten Werktag, 12.00 Uhr, vor der Ratsversammlung allen Fraktionen schriftlich und elektronisch übermittelt und zusätzlich in der Ratsversammlung vorgenommen.</p> <p>Alle Stadträte haben die Möglichkeit bis einen Werktag, 9 Uhr, vor der Ratsversammlung schriftlich und elektronisch Nachfragen an das BfR zu stellen, die die/der zuständige Beigeordnete in der Ratsversammlung mündlich beantwortet. Die Nachfragen leitet das BfR der/dem Beigeordneten/m elektronisch weiter. Weitere mündliche Nachfragen in der Ratsversammlung sind zulässig.</p> <p>In Absprache mit dem Einreicher ist eine ausschließlich schriftliche Beantwortung möglich.</p> <p>Gemäß § 13 (4) der GO werden Antworten auf nicht erledigter Anfragen oder unbeantwortet gebliebener Nachfragen aus einer Ratsversammlung innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach der Ratsversammlung gegenüber allen Stadträtinnen schriftlich beantwortet.</p> <p>Diese sind dem BfR vom zuständigen Dezernat schriftlich und elektronisch zu übergeben und werden den Mitgliedern der Ratsversammlung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Für die schriftliche Beantwortung von Anfragen gilt, dass jeder Antwort die jeweilige Frage voranzuführen ist.</p>